

SVV • Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14 • 8002 Zürich

Per E-Mail: recht@bk.admin.ch

Schweizerische Bundeskanzlei

Bundeshaus West

3003 Bern

Adrian Gröbli

Fachverantwortlicher

Vorsorge

adrian.groebli@svv.ch

+41 44 208 28 82

Zürich, 23.04.2026

Vernehmlassung zur Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen im Rahmen der Überprüfung 2025

Stellungnahme des Schweizerischen Versicherungsverbandes SVV

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Privatassekuranz trägt mit ihren Lösungen und Garantien wesentlich zur Stabilität und Leistungsfähigkeit der zweiten Säule bei und ist eng in die Durchführung der beruflichen Vorsorge eingebunden.

Der Schweizerische Versicherungsverband SVV («SVV») dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur vorgeschlagenen Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen. Er beschränkt sich dabei auf den Vorschlag, die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung («AHV/IV-Kommission») mit der Eidgenössischen Kommission für die berufliche Vorsorge («BVG-Kommission») zu einer gemeinsamen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge zusammenzuführen.

Der SVV lehnt eine solche Fusion ab. Sie wird weder den grundlegenden Unterschieden zwischen erster und zweiter Säule gerecht noch den Anforderungen an Fachlichkeit, Governance und Funktionsfähigkeit der Kommissionen.

1. Rolle ausserparlamentarischer Kommissionen

Ausserparlamentarische Kommissionen erfüllen im schweizerischen System zwei zentrale Funktionen:

- Sie ergänzen die Bundesverwaltung durch spezialisiertes Fachwissen, das intern nicht in ausreichendem Umfang vorhanden ist.

1/4

Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14 CH-8002 Zürich • Hauptnummer +41 44 208 28 28 • svv.ch

Adrian Gröbli • adrian.groebli@svv.ch • Direktwahl +41 44 208 28 82

- Sie ermöglichen die strukturierte Einbindung relevanter Akteure aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft und fördern damit konsensfähige Lösungen.

Damit sind sie ein bewährtes Instrument der partizipativen Entscheidungsfindung und tragen wesentlich zur Qualität und Akzeptanz staatlicher Regulierung bei.

2. Bedeutung und Funktion der BVG-Kommission

Der Gesetzgeber hat die BVG-Kommission bewusst als eigenständiges Gremium geschaffen, um den an der beruflichen Vorsorge beteiligten Kreisen ein dauerhaftes Mitspracherecht einzuräumen (Botschaft BVG, BBl 1976 I 273).

Die Aufgaben der BVG-Kommission umfassen insbesondere:

- Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen;
- Anhörung vor dem Erlass von Verordnungen;
- Beratung des Bundesrates, insbesondere beim BVG-Mindestzinssatz (Art. 15 Abs. 3 BVG).

Die BVG-Kommission hat diesen Auftrag in der Praxis effizient und kompetent erfüllt. Sie bringt fundiertes Fachwissen in zentralen Fragen der beruflichen Vorsorge ein, etwa zu Anlagevorschriften, Umwandlungssatz, Strukturreformen oder zur Weiterentwicklung der zweiten Säule insgesamt.

Ihre Zusammensetzung gewährleistet sowohl fachliche Qualität als auch eine ausgewogene Vertretung der relevanten Akteure.

3. Gründe gegen eine Fusion der Kommissionen

3.1 Grundlegende Systemunterschiede

Die erste und die zweite Säule beruhen auf unterschiedlichen Prinzipien:

- Die erste Säule ist staatlich organisiert und wird im Umlageverfahren finanziert.
- Die zweite Säule basiert auf dem Kapitaldeckungsverfahren und ist stark durch private Trägerschaften geprägt.

Diese unterschiedlichen Finanzierungs- und Steuerungslogiken führen zu grundlegend verschiedenen Fragestellungen. Eine fusionierte Kommission würde diese Unterschiede verwischen und die sachgerechte Behandlung der jeweiligen Themen erschweren.

3.2 Unterschiedliche fachliche Anforderungen

Die beiden Systeme erfordern unterschiedliche fachliche Schwerpunkte:

- In der ersten Säule sind demografische Entwicklungen, sozialpolitische Aspekte und Fragen der Umlagefinanzierung zentral.

- In der zweiten Säule stehen Kapitalmärkte, Anlagestrategien, Aufsicht, Regulierung und versicherungstechnische Fragen im Vordergrund.

Eine Fusion würde zwangsläufig zu einer Schwächung dieses spezialisierten Fachwissens führen und die Qualität der bereitzustellenden Entscheidungsgrundlagen beeinträchtigen.

3.3 Steigende Komplexität und Governance-Risiken

Eine fusionierte Kommission müsste zwei grundlegend unterschiedliche Systeme gleichzeitig behandeln. Dies würde:

- die Komplexität erheblich erhöhen;
- die Effizienz der Meinungsbildungsprozesse beeinträchtigen;
- und die klare Fokussierung der Gremien erschweren.

Zudem bestünde die Gefahr, dass spezifische Fragestellungen nicht mehr mit der notwendigen Tiefe behandelt werden.

3.4 Schwächung bewährter Strukturen

Das schweizerische Vorsorgesystem basiert auf drei Säulen. Die unterschiedliche Ausgestaltung der Säulen ist ein zentraler Erfolgsfaktor dieses Modells. Sie ermöglicht:

- eine unabhängige Weiterentwicklung jeder Säule;
- klare Verantwortlichkeiten;
- sowie ein System gegenseitiger Kontrolle («Checks & Balances»).

Eine Fusion der Kommissionen würde diese bewährte Struktur schwächen.

3.5 Politische Risiken und Machtkonzentration

Die Zusammenlegung würde die Einflussnahme auf zwei zentrale Sozialwerke in einem Gremium bündeln. Dies birgt das Risiko:

- einer stärkeren politischen Gewichtung zulasten fachlicher Differenzierung;
- einer geringeren kritischen Kontrolle;
- sowie einer erhöhten Machtkonzentration.

Dies steht im Spannungsverhältnis zum konsensorientierten und ausgewogenen Institutionengefüge der Schweiz.

3.6 Bedeutung der zweiten Säule

Die berufliche Vorsorge ist der grösste Zweig der Sozialversicherungen:

- Anteil an den Gesamtausgaben: rund 32,9 %
- Jährliche Beiträge: über CHF 65 Mrd. (gegenüber CHF 37,4 Mrd. in der AHV)

(Quelle: Sozialversicherungsstatistik 2025)

Allein aufgrund dieser wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung ist eine eigenständige fachliche Begleitung der beruflichen Vorsorge durch eine spezialisierte Kommission gerechtfertigt.

4. Schlussfolgerung und Antrag

Die bestehende Aufgabenteilung zwischen der AHV/IV- und der BVG-Kommission hat sich bewährt. Sie gewährleistet fachliche Qualität, effiziente Prozesse und eine angemessene Berücksichtigung der unterschiedlichen Systemlogiken.

Eine Fusion würde diese Stärken schwächen, ohne einen erkennbaren Mehrwert zu schaffen. Der damit verbundene Spareffekt wäre zudem völlig vernachlässigbar.

Der SVV beantragt daher, auf eine Zusammenlegung zu verzichten und die beiden Kommissionen als eigenständige ausserparlamentarische Gremien beizubehalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Urs Arbter
Direktor

Pauline Champion
Leiterin Bereich Lebensversicherung